

Fragen und Antworten zur Corona-Pandemie

Wie werden Pflegebedürftige begutachtet?

Aufgrund der erneut gestiegenen Infektionszahlen hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Landesregierungen verlängerte und weitergehende Kontaktbeschränkungen beschlossen. Ziel ist, die Infektionszahlen zu senken, um die zweite Pandemiewelle einzudämmen. Daher werden bis zum 28. Februar 2021 regelhaft keine persönlichen Hausbesuche zur Feststellung des Pflegegrades stattfinden. Stattdessen erfolgt die Pflegebegutachtung auf Basis der vorliegenden Unterlagen und eines ergänzenden Telefoninterviews mit dem Pflegebedürftigen und den Bezugspflegepersonen. Dadurch sind sowohl der Infektionsschutz der besonders gefährdeten Pflegebedürftigen als auch ein zeitnaher Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung und die damit verbundene Versorgung sichergestellt.

Sobald die persönlichen Hausbesuche wieder möglich sind, werden diese zum Schutz der Versicherten und der Gutachterinnen und Gutachter unter strengen Hygiene- und Schutzmaßnahmen erfolgen. Diese Maßnahmen sind im Hygienekonzept der MDK-Gemeinschaft beschrieben.

Wie sehen die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen aus?

Die Gutachterinnen und Gutachter klären vor dem Hausbesuch ab, ob ein besonderes Risiko vorliegt. Sie halten beim Hausbesuch Abstand, verwenden abhängig von der jeweiligen Situation eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske und setzen regelmäßiges Händewaschen und Desinfektion um. Außerdem wird auf das Lüften geachtet. Die MDK verfahren nach einem auf die Pandemie-Lage im jeweiligen Bundesland abgestimmten Hygienekonzept. Orientierung hierfür ist das auf Bundesebene erstellte umfassende Hygienekonzept der MDK-Gemeinschaft. Dieses ist auf www.mds-ev.de und www.mdk.de abrufbar.

Wohin wenden sich Versicherte bei Fragen zur Begutachtung?

Zuständig für Fragen zur Einzelfallbegutachtung sind die Medizinischen Dienste auf Landesebene. Weitere Informationen finden Versicherte auch auf www.mdk.de und dort insbesondere auf den jeweiligen Landesseiten der MDK.

Was gilt für Qualitätsprüfungen in Pflegeeinrichtungen?

Bis zum 28. Februar 2021 finden keine Regel- und Wiederholungsprüfungen in den ambulanten Pflegediensten sowie teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen statt. Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden sind jederzeit möglich und werden bei bekanntwerdenden Defiziten verstärkt durchgeführt. Dabei gelten besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen, die von den Medizinischen Diensten entsprechend des Hygienekonzeptes der MDK-Gemeinschaft umgesetzt werden. Dazu gehört unter Berücksichtigung der Situation vor Ort auch die Testung der

Prüferinnen und Prüfer. Es ist geplant, die Qualitätsprüfungen so bald als möglich wieder aufzunehmen.

Was gilt für die Indikatorenerhebung in der stationären Pflege?

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist die Frist für die erstmalige Indikatorenerhebung vom Gesetzgeber zunächst um ein halbes Jahr verschoben worden. Anstatt bis zum 1. Juli 2020 hatten die Pflegeheime demnach bis zum 31. Dezember 2020 Zeit, um ihre Daten erstmals zu erheben und an die Datenauswertungsstelle zu übermitteln. Aufgrund der weiter fortbestehenden Corona-Pandemie hat das Bundesministerium für Gesundheit nun eine [Rechtsverordnung](#) erlassen. Nach dieser Rechtsverordnung besteht für zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtungen, deren Stichtag im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. März 2021 liegt, keine Pflicht, indikatorenbazogene Daten zur vergleichenden Messung und Darstellung von Ergebnisqualität im vollstationären Bereich zu erheben und an die Datenauswertungsstelle nach § 113 Absatz 1b SGB XI zu übermitteln. Indikatorenbezogene Daten, die in diesem Zeitraum dennoch an die Datenauswertungsstelle übermitteln werden, werden nicht veröffentlicht.

Stand: 12. Januar 2021